

§ 5

Kosten für Drahtpressung und Bündeln

(1) Für das Pressen von Heu und Getreidestroh (maschinelle Drahtpressung) dürfen nachstehende Kosten berechnet werden:

- bei Pressung durch den Erzeuger bis zu 0,60 DM je 100 kg,
 - bei Pressung durch den Erfassungsbetrieb oder sonstige Händler bis zu 1,50 DM je 100 kg.
- Stellen Erzeuger, Erfassungsbetrieb oder sonstige Händler bei der Pressung anteilig Presse, Draht, Antriebskraft und Arbeitskräfte, ist dieser Aufschlag der anteiligen Leistung entsprechend aufzuteilen.

(2) Für das Bündeln von Heu kann der ortsliche Zuschlag, jedoch höchstens 0,60 DM je 100 kg berechnet werden.

§ 6

Handelsspannen für Heu und Getreidestroh

(1) Beim Weiterverkauf von Heu und Getreidestroh dürfen folgende Höchstspannen berechnet werden:

1. Vom Erfassungsbetrieb an Großhändler, Klein- händler oder Verbraucher:
 - für lose, gebundene oder bindfadengepreßte Ware bis zu 0,55 DM je 100 kg,
 - für drahtgepreßte Ware bis zu 0,45 DM je 100 kg.

Soweit vom Erfassungsbetrieb an Verbraucher Mengen unter 1500 kg geliefert werden, kann die Kleinhandelsspanne in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Handelsspanne des Erfassungsbetriebes ist in diesem Fall ausgeschlossen.

2. Vom Großhändler beim Weiterverkauf an Klein- händler oder Verbraucher:
 - a) in ganzen Bahnwagen- oder Schiffsladungen:
 - für lose, gebundene oder bindfadengepreßte und für drahtgepreßte Ware bis zu..... 0,35 DM je 100 kg;
 - b) ab Bahnwagen oder Schiff (aufgeteilte La- dungen) oder ab Lager an Kleinhändler oder Verbraucher:
 - für lose gebundene oder bindfadengepreßte Ware bis zu 0,90 DM je 100 kg.
 - für drahtgepreßte Ware bis zu 0,70 DM je 100 kg.

Soweit vom Großhändler an Verbraucher Men- gen unter 1500 kg geliefert werden, kann die Kleinhandelsspanne in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Großhandels- spanne ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Vom Kleinhändler beim Verkauf an die Ver- braucher:
 - für lose, gebundene, bindfadengepreßte oder drahtgepreßte Ware:

		Heu je 100 kg	Stroh Je 100 kg
unter 100 kg	bis zu	1,30 DM	1,20 DM,
von 100 bis 500 kg	bis zu	0,80 DM	0,75 DM,
über 500 bis 2500 kg	bis zu	0,65 DM	0,55 DM,
über 2500 kg oder in ganzen Wagen- ladungen	bis zu	0,35 DM	0,35 DM

(2) Mit der Handelsspanne sind die gesamten Kosten des Einkaufs der Ware und ihres Weiterver- kaufs (insbesondere Schwund, Manko, Zinsen, Steuern, Vergütung für etwaige Tätigkeit von Ein- käufern) mit Ausnahme der Kosten für Deckenge- stellung (§ 10), der Lagerkosten und der notwendigen Beförderungskosten sowie der frachtlichen Neben- kosten abgegolten. Als frachtliche Nebenkosten gel- ten Transportversicherungs-, bahnamtliche Wiege- und Anschlußgebühren.

(3) Die Handelsspannen für Erfassungsbetriebe und Kleinhändler dürfen nur je einmal berechnet werden.

(4) Die Großhandelsspanne darf nur einmal und nur dann berechnet werden, wenn außer dem Erfas- sungsbetrieb die Einschaltung eines Großhändlers wirtschaftlich erforderlich ist. Die Entscheidung hier- über treffen die Landespreisämter im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregie- rungen. Sind in Einzelfällen aus Gründen der geord- neten Versorgung mehrere Großhändler erforder- lich, so haben diese sich die vorgesehene Spanne in der Regel im Verhältnis Vs (erster Großhändler): V« (zweiter Großhändler) zu teilen.

(5) Auf der Rechnung ist gesondert zu vermerken, in welcher Höhe die jeweils in Anspruch genommene Handelsspanne ausgenutzt ist.

§ 7

Anfuhrkosten bei Lieferung durch den Erzeuger

(1) Die Erzeugerhöchstpreise gelten frei nächst- gelegener Annahmestelle des Erfassungsbetriebes bzw. waggonfrei nächstgelegener Verladestation oder kahnfrei nächstgelegenen Verladehafen, einschl. der Kosten für Verladen, Beplanen und Verschnüren (einschl. Verschnürungsmaterial).

(2) Verlangt der Erfassungsbetrieb die Lieferung an eine andere Stelle als die nächstgelegene An- nahmestelle, Verladestation bzw. den nächstgege- nen Hafen, oder entstehen dem Erzeuger durch die Anfuhr unverhältnismäßig hohe Kosten, die auf die Länge und Art des Anfuhrweges zurückgeführt wer- den, so ist er berechtigt, über eine Entfernung von 5 km hinaus Anfuhrkosten in Höhe von 0,04 DM je 100 kg für jedes Kilometer zu berechnen.

§ 8

Lagerkosten des Händlers

(1) Muß ein Erfassungsbetrieb oder Großhändler Heu oder Getreidestroh über Lager nehmen, kann er für Abgeltung der mit der Lagerung verbundenen Kosten, wie Transport von der Empfangsstation zum Lager, Kosten für Einlagerung, Stapelung, Lager- versicherung, Schwund und Auslagerung, berechnen:

1. für drahtgepreßte Ware bis zu 0,80 DM je 100 kg,
2. für lose, gebundene oder bindfadengepreßte Ware bis zu 0,60 DM je 100 kg.

(2) Die Berechnung eines Lagerkostenzuschlages für lose, gebundene oder bindfadengepreßte Ware ist auch dann zulässig, wenn zunächst lose, gebun- dene oder bindfadengepreßte Ware gekauft und am Lager drahtgepreßt worden ist.